

Satzung zur Änderung der Regelung der Eintrittsgelder der städtischen Museen

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 01.03.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9.10.2007 (GV NW S. 380) folgende Satzung zur Änderung der Regelung der Eintrittsgelder der städtischen Museen beschlossen:

Eintrittspreise Museum Wilhelm Morgner:	
Einzelkarte	€ 5,00
Ermäßigte Personen:	€ 3,00
Gruppen bis 15 Personen:	€ 30,00
Kinder bis einschließlich 17 Jahre und Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre außerhalb des Unterrichts, sowie darüber hinaus unter Vorlage des gültigen Schülerscheines	frei
Schulklassen im Rahmen des Unterrichts:	frei
Erster Sonntag im Monat	frei
Erhöhte Eintrittspreise bei herausragenden Sonderausstellungen:	€ 8,00
Jahreseintrittskarte (12 Monate Gültigkeit), personenbezogen	€ 20,00
Inhaber „artCard“	€ 3,00
Nutzungsgebühr Audioguide Burghofmuseum	€ 2,00
Der Eintritt in das <u>Burghofmuseum</u> und das <u>Osthofentormuseum</u> ist frei.	

Ermäßigte Personen sind:

1. Inhaberinnen und Inhaber des SoestPasses,
2. Bürgerinnen und Bürger anderer Kommunen, soweit sie Empfängerinnen oder Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Asylbewerberleistungsgesetz sind sowie nicht getrennt lebenden Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und die im Haushalt lebenden Kinder, Empfängerinnen und Empfänger von Kindergeldzuschlag, Familien mit mindestens zwei Kindern oder Alleinerziehende, soweit Wohngeld oder Lastenzuschuss gewährt wird, Familien oder Alleinerziehende mit einem oder mehreren behinderten Kindern bei Nachweis einer entsprechenden Bescheinigung,
3. Studentinnen und Studenten,
4. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „B“ und jeweilige Begleitperson.

Diese Änderung tritt am **01.04.2023** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest, geltend gemacht werden.

Soest, den **01.03.2023**

gez. Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister